

Inhalt:

| Lfd. Nr. | Betreff | Seite |
|----------|---|-------|
| 11. | Satzung der Stadt Bornheim über die Erhebung von Beiträgen nach § 8 des Kommunalabgabengesetzes für die Verkehrsanlage Hanrathstraße, von Haus-Nr. 30 bis Am Goldacker, Walberberg vom 03.02.2009 | S. 26 |
| 12. | Hinweisbekanntmachung des Zweckverbandes Gemeinsame Kommunale Datenverarbeitung Rhein-Sieg / Oberberg (GKD) | S. 28 |

Bürgermeister Wolfgang Henseler informiert:

Energietag 2009

Am Sonntag, den 29. März 2009, 11:00 Uhr bis 17:00 Uhr, findet zum zweiten Mal der Bornheimer Energietag im Alexander-von-Humboldt-Gymnasium statt.

11. **Satzung der Stadt Bornheim
über die Erhebung von Beiträgen nach § 8 des
Kommunalabgabengesetzes für die Verkehrsanlage
Hanrathstraße, von Haus-Nr. 30 bis Am Goldacker, Walberberg,
vom 03.02.2009**

Der Rat der Stadt Bornheim hat in seiner Sitzung am 16.12.2008 aufgrund des § 7 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV. NRW. 1994 S. 666 / SGV. NRW. 2023), zuletzt geändert durch Gesetz vom 03 Mai 2005 (GV. NRW. S. 498) und des § 8 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen vom 21. Oktober 1969 (GV. NRW. 1969 S. 172 / SGV. NRW. 610), zuletzt geändert durch Verordnung vom 28. April 2005 (GV.NRW. S. 488), folgende Satzung beschlossen:

**§ 1
Allgemeines**

Gemäß § 4 Absatz 5 der „Satzung über die Erhebung von Beiträgen nach § 8 des Kommunalabgabengesetzes für straßenbauliche Maßnahmen der Stadt Bornheim vom 22.10.2001“ bestimmt der Rat u.a. bei Straßen mit niveaugleichem Ausbau durch Satzung im Einzelfall die anrechenbaren Breiten und die Anteile der Beitragspflichtigen.

**§ 2
Anteil der Stadt und der Beitragspflichtigen am Aufwand**

Der Anteil der Beitragspflichtigen am Aufwand nach Absatz 1 Satz 2 der Satzung über die Erhebung von Beiträgen nach § 8 des Kommunalabgabengesetzes für straßenbauliche Maßnahmen der Stadt Bornheim vom 22.10.2001 und die anrechenbaren Breiten der Anlagen werden wie folgt festgesetzt:

Die Beitragspflichtigen tragen 55 v.H. des beitragsfähigen Aufwandes beim Ausbau der Verkehrsanlage Hanrathstraße, von Haus-Nr. 30 bis Am Goldacker, in dem Umfang, wie die Anlage in Übereinstimmung mit dem Ausbauprogramm hergestellt wurde.

**§ 3
Geltung der KAG-Straßenbaubeitragssatzung**

Im Übrigen gelten die Bestimmungen der Satzung über die Erhebung von Beiträgen nach § 8 des Kommunalabgabengesetzes für straßenbauliche Maßnahmen der Stadt Bornheim vom 22.10.2001.

**§ 4
Inkrafttreten**

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

Bekanntmachungsanordnung

Vorstehende

| Bezeichnung der Satzung |
|---|
| Satzung der Stadt Bornheim über die Erhebung von Beiträgen nach § 8 des Kommunalabgabengesetzes für die Verkehrsanlage Hanrathstraße, von Haus-Nr. 30 bis Am Goldacker, Walberberg |

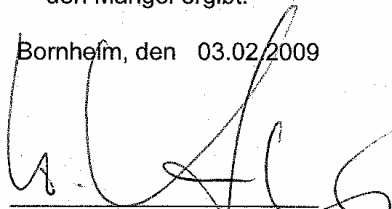
mache ich hiermit gemäß § 7 Abs. 4 und 5 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein - Westfalen (GO NRW) in Verbindung mit der Verordnung über die öffentliche Bekanntmachung von kommunalem Ortsrecht bekannt.

Hinweis

Ich weise darauf hin, dass eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der GO NW gegen Satzungen, sonstige ortsrechtliche Bestimmungen und Flächennutzungspläne nach Ablauf eines Jahres seit ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn,

1. eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
2. die Satzung, sonstige ortsrechtliche Bestimmung oder der Flächennutzungsplan ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
3. der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
4. der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt Bornheim vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Bornheim, den 03.02.2009


(Wolfgang Henseler)
Bürgermeister

12. Hinweisbekanntmachung des Zweckverbandes Gemeinsame Kommunale Datenverarbeitung Rhein-Sieg / Oberberg (GKD):

„Die Verbandsversammlung des Zweckverbandes Gemeinsame Kommunale Datenverarbeitung Rhein-Sieg / Oberberg (GKD) hat am 05. November 2008 die 5. Änderung der Satzung für den Zweckverband GKD beschlossen. Die Veröffentlichung der Satzungsänderung erfolgte im Amtsblatt für den Regierungsbezirk Köln am 22.12.2008, Ausgabe Nr. 51/08.

Gemäß § 11 Abs. 1 S. 2 GkG NRW vom 01.10.1979 in der zurzeit geltenden Fassung wird hiermit auf die Veröffentlichung hingewiesen.“